

# FISCHEREIORDNUNG GEMEINDETEICH 2025

für Tageskartenfischer, Jahreskartenfischer und Mitglieder für den Fischteich des Sportfischer-Verein  
Neuheiligenkreuz

[www.sportfischer-verein-neuheiligenkreuz.at](http://www.sportfischer-verein-neuheiligenkreuz.at)

[sebastianstrini@gmx.at](mailto:sebastianstrini@gmx.at)

- 1.) Jeder Lizenznehmer unterwirft sich durch den Erwerb der Lizenz den Bestimmungen dieser Fischereior­dnung. Die Amtliche Fischerkarte oder Gastfischerkarte und die Lizenz sind beim Fischfang stets mitzunehmen. Die Dokumente sind den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Fischereiaufsehern auf Verlangen vorzuweisen. Übertretungen dieser Fischereior­dnung und Nichtbefolgung allfälliger Anweisungen der Kontrollorgane zieht einen ersatzlosen Lizenzentzug bzw. Strafanzeige nach sich. Die Erteilung einer Lizenz kann vom Sportfischer Verein Neuheiligenkreuz ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
  - 2.) Das Fischen auf Raubfische ist für Tageskarteninhaber untersagt
  - 3.) Der Lizenzinhaber darf mit zwei Angelruten auf Friedfische oder Raubfische fischen.
  - 4.) Die Angelruten müssen beaufsichtigt werden und dürfen nicht mehr als 20 Meter voneinander ausgelegt werden! Gilt ebenso für Zelte.
  - 5.) Bei Verlassen des Teiches ist das Zelt umgehend abzubauen!
  - 6.) Angeln auf Friedfische nur mit Einzelhaken.
  - 7.) Köder wie Twister, Blinker, Spinner und Wobbler sind mit Mehrfachhaken erlaubt – das Spinnfischen mit Gummifisch ist jedoch nur mit Einfachhaken gestattet
  - 8.) Das Angeln mit Futterspiralen, Futterkörben sowie PVA Netzen ist gestattet
  - 9.) **Gezieltes Anfüttern ist nur mit Boilies und gekochten Partikeln erlaubt, die Futtermenge ist auf 5 kg pro Tag beschränkt, bei mangelnder Wasserqualität kann jedoch jederzeit ein Verbot verhängt werden**
  - 10.) Gold und Edelfische sowie Aale sind als Köder verboten
  - 11.) Eislaufen, Eisfischen und Bootfahren ist verboten – für Vereinsmitglieder ist das Ausbringen der Köder mit einem Boot (max. 3 Meter groß, nur E-Motor oder Paddel) erlaubt
  - 12.) Die Fischerei muss weidgerecht ausgeübt werden. Ein Verkauf der Fische ist nicht erlaubt (siehe bgl. Fischereior­dnung)
  - 13.) Das gezielte Angeln auf Fische, die sich in der Schonzeit befinden ist untersagt. Sollten trotzdem während der Schonzeit Fische gefangen werden, sind sie sofort und mit der nötigen Vorsicht ins Wasser zurückzusetzen. Werden solche Fische derart verletzt, dass ein Weiterleben nicht erwartet werden kann, gelten sie als Beute und müssen unverzüglich in die Fangliste eingetragen werden.
  - 14.) Nach dem Fang eines maßigen bzw. verangeltten Zander, Wels oder Hecht ist das weitere Fischen auf Raubfische untersagt!
  - 15.) Die Länge eines Fisches (Brittelmaß) wird von Kopf bis zum Ende der Schwanzlänge gemessen.
  - 16.) Die Mitnahme eines Maßbandes ist Pflicht
  - 17.) Im Setzkescher dürfen nur die zur Mitnahme erlaubten Fische gehalten werden.
  - 18.) Die Mitnahme von gefangenen Fischen ist für das Jahr 2025 auf 22 Stk. Karpfen oder Amur und 6 Stk. Raubfische (Hecht, Zander oder Wels) limitiert!
  - 19.) **Störe sind äußerst schonend zu behandeln und müssen in den Teich zurückgesetzt werden!**
  - 20.) Fische, die mitgenommen werden, sind unverzüglich in die Fangliste bei der Fischerkarte einzutragen. Ist das Limit für die Karpfen, Amur und Raubfische erfüllt, so ist das Fischen für das restliche Jahr untersagt.
  - 21.) Abhakmatte ist Pflicht
  - 22.) Karpfen ab 5 kg müssen in den Teich zurückgesetzt werden!
  - 23.) Das Verstecken von Fischen in Fahrzeugen gilt als Diebstahl und wird zur Anzeige gebracht!
  - 24.) Das Parken und Abstellen der Fahrzeuge ist nur am Parkplatz vor der Teichanlage erlaubt
  - 25.) Die Vereinsregeln werden durch Fischereiaufseher sowie Mitglieder und Polizei überwacht!
  - 26.) Eine der beiden Teichhälften muss eisfrei sein, ansonsten ist das Fischen nicht erlaubt!
- Unabhängig zu obiger Fischereior­dnung sind die Bestimmungen des bgl. Fischereigesetzes zu beachten.**